

STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU

EAPI 631-3/2



Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt (Beschluss vom 23.07.2025) den öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

Absicht zur Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Hartweg“

Eine Teilstrecke von 72 m (ca. 287 qm) des öffentlichen Feldweges „Hartweg“ (Bl. Nr. 9), im Ortsteil Pfaffing, Flurnummer 1657, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Die geplante Einziehung erfolgt im Rahmen notwendiger Grundstücksregelungen zur Umsetzung der Autobahn A94 (Infrastruktur) und zur Anpassung der Flächennutzung.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 29.07.2025

Abgenommen am: 03.11.2025

.....
(Unterschrift)



Stadt Pocking
Pocking, den 25.07.2025


K r a h
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg** Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.